



Elterninformation zur Erstattung von Kita-Gebühren

Bietigheim-Bissingen, den 10.05.2022

Sehr geehrte Eltern,

aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über die Voraussetzungen zur Erstattung von Betreuungsgebühren und Essenspauschalen der städtischen Kindertageseinrichtungen Bietigheim-Bissingen.

Gem. der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen gelten folgende Regelungen:

- Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten; dies gilt auch insbesondere während der geplanten Schließtage, bei Nichtbenutzung und grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung oder Teilschließung der Tageseinrichtung. (siehe §7, Absatz 4)
- Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Kur mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, wird die Verpflegungspauschale anteilig mit 1/20 pro Verpflegungstag auf Antrag zurückerstattet. Beträgt die Fehlzeit einen vollen Kalendermonat ist die Erstattung auf die monatliche Pauschale begrenzt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen, eine ärztliche Krankmeldung bzw. ein Nachweis über die Kur ist vorzulegen. Die Rückerstattung wird auf volle Euro aufgerundet. (siehe §4, Absatz 5)
- Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Tageseinrichtungen von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinbarten Benutzungsgebühren anteilig ab dem 11. Tag der streikbedingten Schließung bei der nächstmöglichen Zahlung mit 1/20 pro Tag verrechnet oder zurückerstattet. Bei Tageseinrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Tageseinrichtung keine Betreuung erhält. Die pauschale Verpflegungsgebühr wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten. (siehe §7, Absatz 5)

Demnach werden bei vorübergehender Schließung, Teilschließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen auf Grund von Personalmangel sowie bei kurzzeitigem Streik, Elternbeiträge und Essenspauschalen nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Vietz
Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen